

- 1. Tagessatz (Nr. 2.2 und 2.5)**
 - a) bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Hierfür ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnehmer*innentag, wenn ein Programm von mindestens drei Programmstunden durchgeführt wird.
 - b) Kurzlehrgang: bis zu 7,50 € pro Kurzlehrgang und Teilnehmer*in. Kurz- und Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen und einem Programm von jeweils mindestens zwei Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens sechs Zeitstunden.
 - 2. Altersgrenzen (Nr. 2.3)**

12 – 27 Jahre
 - 3. Veranstaltungstage (Nr. 2.4)**

2 – 15 Tage
 - 4. Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1)**

7 Teilnehmer*innen
 - 5. Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6)**

für je 7 Teilnehmer*innen kann ein/e Gruppenleiter/-in (über 27 Jahre) in die normale Förderung (7,00 € / TNT bzw. 7,50 € bei Kurzlehrgang) mit einbezogen werden.
 - 6. Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1)**

können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
 - 7. Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1)**

können mit bis zu 20% der Gesamtteilnehmerzahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist (das bedeutet konkret, dass sie nicht den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes zur Förderung von Maßnahmen entspricht)
 - 8. Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1)**

können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist (das bedeutet konkret, dass sie nicht den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes zur Förderung von Maßnahmen entspricht)
- Gefördert werden:
- 9. Behinderte junge Menschen (Nr. 2.2)**

werden mit bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert (Bestätigung des Trägers aus dem Formblatt)
 - 10. Betreuungskräfte für behinderte junge Menschen (Nr. 2.6)**



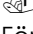
für je 3 behinderte junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit bis zu 10,00 € pro Tag gefördert werden.
 - 11. Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2)**

werden mit bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Formblatt)

12. Pädagogische Betreuungskräfte, die für die Maßnahme unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen (Nr. 2.6)

Wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bearbeitet (Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen).

Zusätzlich werden über 2.7 VVJuFöG gefördert:

-  Tagesveranstaltungen der politischen Jugendbildung
-  Seminarreihen der politischen Jugendbildung
-  Politische Jugendbildung ab 7 Jahren, aber in deutlicher Abgrenzung zu den Fördermöglichkeiten des Programms "Kinderfreundliches Rheinland-Pfalz".

Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet mindestens an 3 Treffen à mindestens 2 Stunden statt, umfasst mindestens 6 Stunden Programm.

Bei allen 5 Bereichen gelten darüber hinaus die bisherigen Kriterien der VV-JuFöG (z.B. 7 Teilnehmer*innen, Behindertenregelung, etc.) weiter.

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit können nicht gefördert werden.